

## **Zusatzvereinbarung für halböffentliche Parties**

Für diese Zusatzvereinbarung gilt der Drittelsvertrag als Basis.

Der erste Teil der Party kann im privaten Kreis gefeiert werden. Die **Türen müssen ab spätestens 22:00 Uhr** für die Öffentlichkeit **geöffnet werden**.

### **Regelungen für den „privaten Teil“:**

- Die Kosten, die für den privaten Teil anfallen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters
- Ein Mietbetrag zugunsten der industrie45 wird nicht geschuldet
- Die Getränke müssen von der industrie45 bezogen werden
- Die Gage für DJs oder Bands muss von den Veranstalter/innen bezahlt werden

### **Regelungen für den öffentlichen Teil:**

- Die Veranstalter/innen können für den Verpflegungseinkauf bis zu CHF 200.- verwenden. Verpflegt werden müssen alle Helfer/innen, Angestellte der i45, Bands/DJs, etc.
- Es gelten die Vertragsbedingungen des Drittelsvertrages (Eintritt, Getränke, Werbung, Gewinnteilung bzw. Defizitdeckung, etc.)
- Die Gagen für Bands und DJs müssen klar mit dem Team der industrie45 abgesprochen werden
- Die „Privat-Gäste“ bezahlen keinen Eintritt
- Es müssen mindestens 20 Personen (zusätzlich) den öffentlichen Teil der Veranstaltung besuchen, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Betrag von CHF 200.- für die Verpflegung

**ZUG,**

\_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_

**Unterschrift Mieter/IN:**

\_\_\_\_\_